

Jugendordnung des TSV Olching 1920 e.V.

– Fassung vom 24.10.2025 –

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 – Zweck und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung des Sports für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
- (2) Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Vereinsjugend in den Gremien des TSV Olching ihre Position zu vertreten.

§ 2 – Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Vereinsjugend ist Teil des TSV Olching. Sie führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und den Ordnungen des TSV Olching.
- (2) Die Verwaltung der Vereinsjugend wird durch diese Jugendordnung (JO) geregelt.
- (3) Diese Jugendordnung kann von der Jugendversammlung geändert werden.

§ 3 – Finanzen

Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie müssen im Haushalt des TSV Olching nachgewiesen werden.

§ 4 – Mitglieder

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle ordentlichen Mitglieder des TSV Olching bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung übernommen haben.

§ 5 – Organe

- (1) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss

§ 6 – Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des TSV Olching, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist vom Jugendleiter oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (3) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b) Entlastung des Jugendausschusses,
 - c) Beschlussfassung über Anträge und
 - d) Wahl des Jugendausschusses.
- (4) Offizielle Teilnehmer und somit wahlberechtigte der Jugendversammlung sind die erschienenen ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (5) Beschlüsse finanziellen Inhalts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung des TSV Olching nach den Vorschriften der Finanzordnung.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 7 – Jugendausschuss

- (1) An der Spitze der Vereinsjugend steht der Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Jugendleiters. Dem Jugendausschuss obliegen die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im TSV Olching.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter als Vorsitzenden
 - b) einem Jugendvertreter jeder Abteilung.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Jugendleiters weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben berufen.
- (4) Der Jugendausschuss kann Personen für einzelne Projekte beauftragen.
- (5) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendvertreter der Abteilungen werden durch diese entsandt.
- (6) Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium des TSV Olching.
- (7) Der Jugendausschuss wird vom Jugendleiter nach Bedarf einberufen. Für Sitzungen gelten die Bestimmungen der GuVO sinngemäß.

- Ende der Jugendordnung -